

# Dresdner Volkszeitung

Postkontos: Dresden  
Raben & Comp., Nr. 1268

Organ für das werktätige Volk

Postkonto: Gebr. Vornhold, Dresden  
und Sächsische Staatsbank

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bezugspreis einschließlich Beleglohn mit den wöchentlichen Belegen  
nach der Arbeit und „Volk und Zeit“ für einen halben Monat 1 M.  
Einzelnnummer 10 Pf.

Schreibleitung: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261. Sprech-  
stunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.  
Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261 und 12707.  
Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis. Grundpreise: die 20 mm breite Komparatelle  
30 Pf., die 90 mm breite Reklamelle 1,50 M., für auswärtsige An-  
zeigen 35 Pf. und 2 M. Familienanzeigen, Stellen- und Mietgeschäfte  
40 Proz. Rabatt. Für Vertriebsbelegung 10 Pf.

Nr. 70

Dresden, Mittwoch den 24. März 1926

37. Jahrg.

## „Ungünstiger als der Vergleich...“

Ein demokratischer Finanzminister gegen den Kompromissentwurf zur Fürstenabfindung

## Neues Arbeitsrecht

H. F. Die Reichsregierung hat vor dem Reichstag die Vorlage über ein Arbeitsgerichts-gesetz eingeleitet. Mit diesem Gesetz soll endlich einem Zustand der Zersplitterung und der Unvollständigkeit auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes ein Ende gemacht werden, der schon längst als rückständig empfunden wurde. Zur Zeit gibt es dreierlei nebeneinander herlaufende beratende Rechtsprechung: Gewerbegerichte, Kaufmannsgerichte, Schlichtungsausschüsse. Das jetzige Arbeitsrecht ist aber auch sehr lückenhaft, indem es die Landarbeiter, Hausgehilfen die Arbeiter und Angestellten öffentlicher Körperlichkeiten (Staatsbeamten u. d.) sowie Angestellte, die nicht technisch oder landwirtschaftlich tätig sind, ausschließt. Es dürfte einer der wichtigsten Fortschritte des neuen Arbeitsrechtes werden, daß alle diese jetzt ausgeschlossenen Gruppen mit einbezogen werden sollen. Besonders eine alte gewerkschaftliche Forderung, die freilich bei den Unternehmern nicht gerade beliebt ist.

Die Begründung der Vorlage bringt einleitend eine kurze Betrachtung über Entstehen und Entwicklung des Arbeitsrechtes. Danach reichen die ersten Anfänge modernerer Art zurück bis auf die große französische Revolution (1789). Das erste deutsche Gewerbegerichtsgesetz datiert aus dem Jahre 1890. Es wurde 1891 neu gefaßt und seine Zuständigkeit erweitert. Besonders Kaufmannsgerichte wurden durch das Gesetz vom 6. Juli 1904 geschaffen. Ein Ausschuss des Reichswirtschaftsrates arbeitete 1921 einen Entwurf über allgemeines Arbeitsrecht aus. Dieser Entwurf sieht aber, wie gesagt, bei verschiedenen Stellen auf erhebliche Bedenken. Rummel machte sich das Reichsarbeitsministerium an die Sache und es hatte im Herbst 1921 einen neuen Entwurf fertig. Auch dieser wurde nicht veröffentlicht. Man kam damit in die Zeit der großen Inflation. Da scheute man die Kosten der Durchführung eines solchen Gesetzes und verschob sie solange, bis sich die Finanzen des Reiches und der Länder bessern würden. Nunmehr wird, reichlich spät, der Zeitpunkt für gekommen erachtet. Der Entwurf des Reichsregierung zurückgezogene Entwurf vom 2. Oktober 1923 ist abermals, den inzwischen veränderten rechtlichen Verhältnissen entsprechend, umgearbeitet worden. Inzwischen haben Reichs- und Reichswirtschaftsrat einige sieben Monate lang von neuem sich mit der Sache befaßt. Endlich kam die Vorlage nun an den Reichstag, der sie wohl kaum noch vor den Sommerferien erledigen wird.

Von der Gestaltung des neuen Arbeitsrechtes ist nach den Absichten der Regierungsvorlage im wesentlichen folgendes von allgemeinerem Interesse. Die Arbeitsgerichte sollen unter Aufsicht der ordentlichen Gerichte und ohne Rücksicht auf den Wert der Streitgegenstände zuständig sein: 1. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifvertragsfähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus untauglichen Handlungen, sofern es sich um Maßnahmen zu Zwecken des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungs-freiheit handelt; 2. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeits- oder Lebensverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lebensverhältnisses; ausgenommen sind Streitigkeiten, deren Gegenstand die Erlösung eines Arbeitsverhältnisses, deren Gegenstand die Erlösung eines Arbeitsverhältnisses durch Schlichtung oder die Erlösung eines Arbeitsverhältnisses durch Schlichtung oder die Erlösung eines Arbeitsverhältnisses durch Schlichtung sind; 3. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern und ihren Mitgliedern aus dem Vereinigungsverhältnis, mit Ausnahme der Auseinandersetzungsstreitigkeiten, und für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit; außerdem in einer größeren Anzahl von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Betriebsratsgesetzes ergeben. In Betracht kommen dabei vorwiegend Paragrafen dieses Gesetzes. — Das ganze Verfahren gliedert sich in drei Instanzen: Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte, Reichsarbeitsgericht. Das Berufungsinstanz ist nicht mehr von ordentlichen Gerichten, herausgerissen aus dem Arbeitsrechtsbereich, erledigt, sondern bis zur höchsten Instanz im Arbeitsrechtsbereich selbst aufzufinden werden. — Berufung an die Landesarbeitsgerichte ist zulässig, wenn der Wert des Streitwertes den Betrag von 200 M. übersteigt, oder wenn das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Streites zuläßt. Dafür werden wohl in der Ausführungsverordnung noch nähere Anhaltspunkte gegeben werden müssen. Denn die Begründung zu dem Gesetzentwurf § 8 sagt ganz kurz, daß die Vorinstanz „nur ein allgemeines Bild des Verfahrens geben“ soll. Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte ist die Rechtsbeschwerde beim Reichsarbeitsgericht zulässig, wenn das Urteil auf einer Gesetzesverletzung beruht.

Stage- und parteifähig sind nicht nur einzelne Personen, sondern (§ 10) auch wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Kriterien im Sinne des Betriebsratsgesetzes. — Die Arbeitsgerichte aller drei Instanzen sind mit Beisitzern aus Unternehmern und Arbeitnehmern sowie mit einem juristischen Berufsrichter als Vorsitzendem zu besetzen. (Dasselbe System, das jetzt bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten angewendet wird.) Einmal anders ist die Zusammensetzung beim Reichsarbeitsgericht. Hier muß nicht nur der Vorsitzende Berufsrichter sein, sondern auch zwei der Beisitzer müssen diese Eigenschaft haben. Nur zwei der Beisitzer des Kaufmannsgerichtes sind je ein Vertreter der Arbeiter und Unternehmer. Die Begründung sagt nichts über den Grund dieser Zusammensetzung. Man wird ihn darin zu suchen haben, daß die Revisionsinstanz sich hauptsächlich mit formalen Rechtsfragen zu befassen hat, wobei die Laien vielleicht oft nicht genügend und von gelehrten Richtern nicht mehr wie einer verstehen. Es wäre aber schon besser gewesen, wenn man über diese nicht ganz unangelegentlich Angelegenheit ein paar Worte in der Begründung gesagt hätte.

Die Arbeitsgerichte werden selbständig in der Regel für den Bezirk eines Amtsgerichtes geschaffen. Davon kann abgewichen werden, wenn ein einheitliches Wirtschaftsgebiet sich über mehrere Amtsgerichtsbezirke erstreckt. In solchen Fällen ist man auch nicht an die Landesgrenze gebunden. Für

den Fürsten und ihrem monarchischen Anhang in Deutschland hinguschauen und die Stimme des Volkes, die sich so laut erheben hat, zu misshandeln. Die Millionen des Volks, begehrend, der Marquis Hoepfer-Abschoss sind eine ernste Warnung.

Es ist ungünstiger als der Vergleich! Das Wort steht — und nun, Ihr Herren, heißt es Stellung dazu nehmen!

## Aus 29 Kreisen

Amlich wird mitgeteilt: Bei dem Reichswahlleiter lagen am 23. März die vorläufigen Ergebnisse des Volksbegehrens aus weiteren 20 Wahlkreisen vor: Wahlkreis 3 (Potsdam 2), 4 (Potsdam 1), 5 (Frankfurt a. O.), 6 (Pommern), 8 (Pommern), 9 (Dobeln), 11 (Merseburg), 12 (Thüringen), 13 (Schleswig-Holstein), 14 (Weser-Ems), 15 (Sachsen), 16 (Sachsen-Anhalt), 17 (Westfalen-Nord), 19 (Sachsen-Anhalt), 21 (Pommern), 22 (Sachsen), 23 (Sachsen), 24 (Sachsen), 25 (Sachsen), 26 (Sachsen), 27 (Sachsen), 28 (Sachsen), 29 (Sachsen).

Insgesamt sind bisher in 29 Wahlkreisen 10 934 852 Eintragungen gezählt.

Es stehen noch 6 Wahlkreise aus, nämlich: 1 (Düsseldorf), 7 (Breslau), 10 (Magdeburg), 20 (Niederbayern), 34 (Sachsen) und 35 (Westfalen), ferner 24 Bezirksämter des Wahlkreises Franken. — Aus den von dem Reichswahlleiter ebenfalls aufgestellten Vergleichsberechnungen ergibt sich, daß in 24 von 29 Kreisen die bei der letzten Reichspräsidentenwahl für die Sozialisten und Kommunisten abgegebene Stimmenzahl sehr wesentlich überschritten wurde und sich beträchtliche Wähler für das Volksbegehren eingestellt haben. In Baden stammten allein 86 Prozent aller vorgenommenen Eintragungen aus dem bürgerlichen Lager. Ihm folgt der Wahlkreis Potsdam 2, in dem rund 46 Prozent mehr Eintragungen vorgenommen wurden, als Sozialisten und Kommunisten bei der Reichspräsidentenwahl an Stimmen erhielten. Nicht erreicht wurde die sozialistische und kommunistische Stimmenzahl der letzten Reichspräsidentenwahl in den Wahlkreisen Pommern, Frankfurt a. d. O., Oberbayern-Schwaben, Osthammer und Weser-Ems.

## Oberbayern — Schwaben

D. München, 24. März. (Vgl. Fundspruch.) Das Ergebnis des Volksbegehrens im 24. Wahlkreis (Oberbayern-Schwaben) sind nach der vorläufigen Zusammenstellung 20 088 Eintragungen, gleich 13,9 Prozent der Stimmberechtigten vom 7. Dezember 1924 und 78 Prozent der Stimmen, die auf die Listen der SPD, NSDAP und KPD, entfielen sind.

## Harte Kritik an Chamberlain

Seine Schuld an der Genfer Niederlage

S. London, 23. März. (Vgl. Draht.) Die große außenpolitische Aussprache über Genf eröffnete Lloyd George, der die Haltung der englischen Delegation einer scharfen Kritik unterzog. Die Signatarmächte von Locarno trügen die Verantwortung für den Abbruch der Verhandlungen. Der Mißerfolg der Genfer Tagung habe dem Völkerbundgedanken den größten Schaden zugefügt, so daß selbst die besten Freunde Chamberlains bezweifeln seien über die Auswirkungen der Haltung des englischen Außenministers. Schweden habe mutig die richtige Politik eingeschlagen und damit zweifellos der öffentlichen Meinung Großbritanniens Rechnung getragen. Die Politik Frankreichs sei gewissermaßen dahin gegangen, die Aufnahme Polens in den Völkerbund durchzusetzen. Lieber diese Politik hätten die Westmächte Deutschland unterstützen müssen.

Chamberlain bestritt in seiner Antwort auf das energische, daß er vor Genf irgendeine Verpflichtung Brand gegenüber über die Zulassung Polens zum Völkerbund eingegangen sei. Vor der Abreise nach Genf habe er allerdings dem Vertreter Spaniens erklärt, daß er unter gegebenen Umständen den spanischen Anspruch auf einen Ratifizierungsbefehl würde. Den Vortwurf, sich Deutschland gegenüber lobal verhalten zu haben, bezog sich der Außenminister als völlig unangehörig. Er habe befürwortet, daß keine Veränderung im Völkerbundvertrag vorgenommen werden sollte, die die Wirkung haben würde, den Eintritt Deutschlands zu verhindern oder zu verzögern und daß es am besten sein würde, wenn Deutschland als Mitglied des Völkerbundes die volle Mitverantwortlichkeit für irgendwelche weitere Veränderung im Statut außer seiner eigenen Zustimmung haben sollte. Feindlich schloß Chamberlain: „Ich konnte nicht damit rechnen, daß, nachdem sich alle anderen Parteien einstimmig zu einer Lösung bekannt hatten, die Schwedier, die Zwölften betrafen, plötzlich nach zu der Unmöglichkeit fähren würden, den schon sicheren Erfolg zu verlieren.“

Nach Chamberlain sprach Ramsay MacDonald, der es als einen Verstoß betrachtete, zu glauben, daß der Name und der Einfluß Großbritanniens höher oder ebenso hoch seien wie während des Krieges. Chamberlains Haltung habe zu dem jämmerlichen Mißerfolg geführt, da England sich mit einer Diplomatie eingelassen habe, die dem Völkerbund selbst feindlich sei. Er habe den Völkerbund in Verwirrung und Trauer zurückgelassen. — Für die Arbeiterpartei sprach nach Bede, Lloyd George, der Chamberlain vorwarf, die Vertretung der Auffassung Englands Schweden überlassen zu haben. Statt Führer des Völkerbundes zu sein, sei England der Handlanger eines anderen Landes geworden.

Im Rechtsausschuß des Reichstages gab am Dienstag der demokratische Finanzminister Dr. Hoepfer-Abschoss die von dem Genossen Dr. Rosenfeld geforderte Aufklärung über die Stellung der Kompromissentwürfe zur Fürstenabfindung auf den Vergleich der preussischen Regierung mit den Hohenzollern aus. Der Minister führte an: Preußen hat den Vergleich unter einem gewissen Druck geschlossen. Immerhin haben wir durchgesehen, daß das Königshaus auf eine Entschädigung für die Kronverleumdungen und die Kronverleumdungen verzichtet und die historischen Schlichter ohne Entschädigung an den Staat fielen. Demgegenüber verlangt der Kompromissentwurf, daß die Renten nicht schlechthin zu fallen, sondern nur insofern, als sie nicht auf Privatvermögen beruhen. Wenn diese Bestimmung bleibt, besteht die Gefahr, daß das Kompromiss ungünstiger ist als der Vergleich. Außerdem ist zu befürchten, daß als Privatvermögen der Hohenzollern die wertvolle Kunstsammlung, die der Kaiserin unter Gemäldegalerie, und auch die Herrschaft Jansen-Stralau angefallen wird. Weides ist durch Kauf erworben worden, aber nicht mit Privatmitteln, sondern mit Staatsmitteln. Weides wird durch den Kompromissentwurf nicht für den Staat gefichert. Auch die Bindung des Fürstentumvertrages an frühere Urteile ist für Preußen untragbar. Das Ministerium der Schlichter wird nach dem Kompromiss nicht für das Land gefichert. Wir wollen die Schlichter mit ihren alten, schönen Einkünften der Öffentlichkeit dienbar machen. Das Kompromiss sieht auch nicht hinreichend vor der Verbringung von Renten ins Ausland. Nur bei Berücksichtigung all dieser Vorteile ist das Kompromiss für Preußen erträglich. Sonst müßten wir lieber den Vergleich durch. Es darf uns nicht täuschen lassen, daß nach Verabschiedung des Kompromisses dem preussischen Staat vom Fürstentumvertragsgericht weitere Vorteile auferlegt werden als durch den Vergleich.

Herr Dr. Rosenfeld (Soz.): Ihre Kritik an dem Kompromissentwurf hat in vollem Umfang ihre Bestätigung gefunden. Eine härtere Kritik als die des preussischen Finanzministers ist gar nicht möglich. Angesichts des Erfolges des Volksbegehrens ist das Kompromiss in seiner jetzigen Form untragbar. Auf weitere Fragen des Herrn Dr. Rosenfeld beantwortete der preussische Finanzminister: Es besteht in der Tat die Gefahr, daß die preussische Kronverleumdung von 2½ Millionen Talern entweder als Rente für ewige Zeiten abgezahlt oder ein kapitalisierter Betrag von 187 Millionen abgezahlt werden muß. Selbst wenn das Sondergericht zwei Drittel davon freiden würde, blieben immer noch 62 Millionen übrig, so daß der preussische Staat weit über den Vergleich hinaus belastet würde. Diese Last wäre für Preußen untragbar.

Im Verlauf der weiteren Aussprache führte Herr Dr. Landsberg (Soz.) aus: Der jetzige Zustand kann nach dem großen Erfolg des Volksbegehrens nicht aufrechterhalten werden. Nach diesem Ergebnis dürfen die Parteien nicht Rebanque spielen. Wenn ein Kompromissentwurf angenommen wird, den man drängen als unendlich empfindet, dann werden Sie bei dem Volkstumsgefühl Ihr blaues Wunder erleben. Uns Sozialdemokraten ist es nicht gleichgültig, wie das Kompromiss ausfällt. Es kommt uns darauf an, die Rechtslage zu verbessern. Wenn aber Preußen noch größere Opfer bringen muß als im Vergleich, dann ist das Kompromiss für uns gerichtet. Die Übertragung der Entscheidung an einen Senat des Reichstages ist für uns unannehmbar. — Weiterberatung Mittwoch fortgesetzt.

Das Kompromiss ist ungünstiger als der Vergleich! Dieses Urteil des preussischen Ministers charakterisiert die Haltung der bürgerlichen Parteien zur Fürstenfrage. Als die große Bewegung der Einzelkämpfer für das Volksbegehren begann und die bürgerlichen Parteien schon in den Anfängen erkannten, welcher Sturm sich erhob, sind sie im ersten Schrecken eilends zusammengekommen, um ein neues Kompromiss zu schaffen. Sie haben gehalten, den Sturm damit beschwichtigen zu können. Aber wer hat das Kompromiss ernst genommen! Die Zentrumspartei, auf die es in erster Linie berechnet war, am allerwenigsten. Der Sturm drach mit voller Wucht los. Die Regierungsparteien aber, und unter ihnen auch die Mittelpartei, haben nichts für eine wirklich gerechte Lösung der Fürstenfrage getan. Sie haben nur ängstlich daran gehandelt, wie sie den Sturm besänftigen können. Unversehens stießen sie in die falsche Front — mit den Fürsten gegen das Volk.

Das Kompromiss ist ungünstiger als der Vergleich! Dieser Ausdruck und dazu das eindringliche Ergebnis des Volksbegehrens führen zum ersten Schrecken der bürgerlichen Parteien den zweiten. Nun rufen sie: Regierung hilf, nun lagen sie im Rechtsausschuß des Reichstages über die mangelnde Führung der Regierung. Ja, die Regierung! Zunächst hat sie eine Kundgebung gegen das Volksbegehren veröffentlicht, dann hat sie nach rasch Geschicklichkeit geleistet zu dem Kompromiss, das jetzt dem Rechtsausschuß vorliegt, dann ist sie nach Genf gegangen, und seitdem hat man über die Fürstenfrage nichts mehr von ihr gehört. Von Führung keine Spur — die hat jetzt das Volk selbst! Wahrhaftig, das Volk ist mündig, aber die bürgerlichen Parteien des Parlamentes müssen vom Volk erst noch die wahre demokratische Mündigkeit in der Republik erleben werden.

Das Kompromiss ist ungünstiger als der Vergleich! Wenn die Massen zum Volkstumsgefühl stehen und diesem Ruf, dann werden nicht nur die Fürsten und ihr politischer Anhang in Deutschland, dann werden auch diese Regierung und dieser Reichstag etwas erleben! Jetzt müssen sie es aufgeben, mit beiden Augen zugleich nach